Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2009
(Nachtragshaushaltsgesetz 2009)

Vom 2. April 2009

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64)

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „52 717 741 600“ durch die Zahl „55 212 866 400“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „3 146 500 000“ durch die Zahl „5 790 900 000“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 HG entfallen in der Überschrift und in Satz 1 die Wörter „und Stellen für beamtete Hilfskräfte“.

4. In § 6 Abs. 4 Satz 3 HG werden die Wörter „Stellen für beamtete Hilfskräfte“ ersetzt durch „ Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für“.

5. In § 6 Abs. 8 Satz 1 HG werden die Wörter „beamteten Hilfskräften und“ gestrichen.

6. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.“

7. In § 22 Abs. 3 Ziffer 2 wird die Zahl „150 000 000“ durch die Zahl „350 000 000“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „223 001 600“ durch die Zahl „693 001 600“ ersetzt.

9. Der dem Haushaltsgesetz 2009 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

10. Der dem Haushaltsgesetz 2009 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.